

Antrag an das 31. Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin

Antragsteller*in(nen): Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Datum: 01.07.2024

7. Sitzung am 10.07.2024

Tagesordnungspunkt und Beschluss-Nr. 6.1 SP-31/73
(vom Präsidium auszufüllen)

I. Antragsgegenstand

Änderung der Semesterticketsatzung (AMB HU vom 14.05.2024 Nr. 25/2024)

II. Beschlusentwurf

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin möge beschließen:

1. Die Semesterticketsatzung wird wie folgt geändert bzw. angepasst:

Die Anlage der Semesterticketsatzung wird am 01. Oktober 2024 durch den „Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets“ zwischen der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) sowie der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH mit einer Geltungsdauer vom 01.10.2024 bis zum 31. März 2025 ersetzt.

2. Mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt es den Referent*innenrat sowie das Präsidium des Studierendenparlaments.

III. Finanzielle Auswirkungen, ggf. Angaben zur Verwendung beantragter Mittel

Keine.

IV. Begründung

Der aktuelle Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets ist gem. § 1 Semesterticketsatzung als Anlage Bestandteil der Satzung. Auf den Vertrag wird in der Satzung an vielen Stellen verwiesen. Es ist deshalb wichtig, dass die Anlage stets den aktuellen Vertrag beinhaltet.

Zum WiSe 24/25 wird ein neuer Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets gezeichnet, sodass die Anlage durch diesen ersetzt werden muss.

Außer der Änderung der Laufzeit enthält der Vertrag für das WiSe 24/25 folgende Änderungen:

Berechtigtenkreis § 1 (2) auf Seite 2

Alle Studierenden folgender Studiengänge sind neu im WiSe 2024/2025 zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet:

- Studierende, die ein Studium in Teilzeit absolvieren (unabhängig vom Leistungsumfang des Studiums)
- Studierende, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge immatrikuliert sind sowie Promotionsstudierende.

Diese Studiengänge sind in § 1 (2) nicht mehr unter den Personengruppen aufgeführt, die nicht berechtigt sind, ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen.

Kündigung § 7 (6) auf Seite 6

Die Verkehrsunternehmen und der VBB sind zur Wahrung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen ohne Einhaltung einer Frist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich der Vertragspartner mit der nach § 6 Abs. 2 geschuldeten Zahlung in Verzug befindet und die Kündigung dem Vertragspartner zuvor angedroht worden ist.

V. Beteiligung und Stellungnahme anderer Organe oder Initiativen der Studierendenschaft

Referent*innenrat, StuPa-Präsidium

VI. Kontaktmöglichkeit zur:zum Antragsteller:in bzw. zu den Antragsteller:innen

oeffref@refrat.hu-berlin.de